

Zertifizierungsprogramm

für

Herstellerzulassung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE INFORMATION.....	3
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Allgemein rechtliche Bedingungen	3
2	BENÖTIGTE INFORMATIONEN VOM AUFTRAGGEBER ALS BASIS	4
3	PLANUNG UND VORBEREITUNG	4
4	KONFORMITÄTBEWERTUNGSPROZESS	5
4.1	Antrag	5
4.2	Phasen der Zertifizierung.....	5
4.3	Erstellung des Auditberichtes	5
5	ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND AUSSTELLUNG DES ZERTIFIKATS.....	6
5.1	Erteilung dieser Zertifizierung	6
5.2	Aussetzung einer Zertifizierung	6
5.3	Einschränkung (des Geltungsbereichs) einer Zertifizierung.....	6
6	ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN.....	7
7	UMGANG MIT NICHTKONFORMITÄTEN	8
7.1	Nichtkonformität.....	8
7.2	Umgang mit Nichtkonformitäten	8
8	PFLICHTEN, RECHTE & VERBINDLICHKEITEN	8
8.1	Rechte des Auftraggebers	9
8.2	Pflichten des Auftraggebers	9
9	RELEVANTE ZUSATZINFORMATIONEN	10
9.1	Einsprüche und Beschwerden	10
9.1	Urheberrecht.....	10
9.2	Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz	10
9.3	Betrugsversuche.....	10
10	VERSTÖßE GEGEN DIE ZERTIFIZIERUNGSBESTIMMUNGEN	11
11	MITGELTENDE DOKUMENTE.....	11

1 Allgemeine Information

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit diesem Zertifizierungsprogramm regelt die TÜV AUSTRIA GMBH die Durchführung der Dienstleistung Produktzertifizierung im Rahmen der ISO/IEC 17065 von Herstellerzulassungen nach folgenden Regelwerken: EN 15085-2; DIN 27201-6; EN ISO 3834-2,3,4; EN 1090-1; EN 13084-7; EN 17660-1; EN 10219-1; EN 10210-1; AD 2000 HP0; AD 2000 HP7; AD 2000 100R; AD 2000 W0; Dieses Programm ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden.

1.2 Allgemein rechtliche Bedingungen

Für die Ausstellung eines Produktzertifikates durch die Zertifizierungsstelle ist der Abschluss einer rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung mit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH Voraussetzung.

Diese Vereinbarung basiert auf den folgenden Dokumenten:

- ✓ Schriftliche Beauftragung/Zertifizierungsvertrag
- ✓ Zertifizierungsprogramm
- ✓ AGBs

Wird ein Produkt nicht unter dem Namen des Auftraggebers vertrieben, hat der Auftraggeber in Form einer verbindlichen Erklärung zu dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt auf den Markt bringen will.

Die Beschränkung der Produktzertifikate auf bestimmte Kontingente oder Lose ist zulässig. Auch die Erteilung von Produktzertifikaten unter bestimmten Auflagen ist in besonderen Fällen möglich.

Der Auftraggeber hat das im Vertrag vereinbarte Entgelt, welches entsprechend der Preisliste der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH berechnet wurde, zu leisten.

Es steht im Ermessen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH das Entgelt auch vor dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens zu verlangen.

Die von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH ausgestellten Produktzertifikate bleiben immer Eigentum der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH und befreien den Auftraggeber weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht aufgrund von Mängel, noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH die Veröffentlichung spezifischer Daten über die Produkte zur Information der Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen.

Des Weiteren gestattet der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH den Inhalt eines erteilten Produktzertifikats, mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte, auf Anfrage an Dritte weiterzugeben oder jedermann zugänglich zu machen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH hat, bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder wenn der Auftraggeber gegen die Kriterien dieses Zertifizierungsprogramms für die Produktzertifizierung verstößt, die Möglichkeit der jederzeitigen Entziehung der Produktzertifikate. Der Auftraggeber hat diesen Falls das Produktzertifikat unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH herauszugeben.

Sollte das nicht binnen einer Frist von 14 Tagen erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet eine Konventionalstrafe von € 1.000,- pro Tag zu bezahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die TÜV AUSTRIA GMBH haftet nicht, für Nachteile, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Produktzertifikates entstehen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH stellt die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen dem Produktzertifikatsinhaber gemäß dem jeweils gültigen Vertrag bzw. der Preisliste der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH in Rechnung.

Eine Ungültigkeitserklärung der Produktzertifikate kann durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH die Veröffentlichung der entzogenen, damit für ungültig erklärten, Produktzertifikate. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatinhabers.

1.2.1 Haftungsausschluss für Schäden an Produkten

Für Schäden an Produkten, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen übernimmt die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH keine Haftung.

2 Benötigte Informationen vom Auftraggeber als Basis

Die Erforderlichen Informationen werden von der Zertifizierungsstelle mittels Frageliste/Selbstauskunft eingeholt.

3 Planung und Vorbereitung

Der Auditleiter erstellt, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Audit Stufe 1, einen Auditplan der alle zu überprüfenden Normenforderungen, die betroffenen Organisationseinheiten des Auftraggebers und einen Zeitablaufplan für das Audit erhält. Der Auditleiter sendet dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Firmenstruktur den Auditplan.

4 Konformitätsbewertungsprozess

Die Prozessschritte sind in den folgenden Punkten dargelegt.

4.1 Antrag

Die Zertifizierungsstelle muss alle erforderlichen Informationen mittels Antrag erhalten, um den Zertifizierungsprozess gemäß dem Zertifizierungsprogramm vollständig durchführen zu können.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- ✓ Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- ✓ Verweis, dass eine Zertifizierung entsprechend diesem Zertifizierungsprogramm beantragt wird;
- ✓ Informationen bezüglich des antragstellenden Kunden, die für den beantragten Zertifizierungsbereich relevant sind, z.B. seine Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen sowie dem System, welches zertifiziert werden soll;
- ✓ Informationen bezüglich aller ausgegliederten Prozesse, die von dem Kunden genutzt werden und die die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen;
- ✓ Informationen und Unterlagen über das gelebte Qualitätssicherungssystem;
- ✓ eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

4.2 Phasen der Zertifizierung

Das Verfahren der Zertifizierung unterteilt sich in 4 Phasen:

Die Phase 1 die Auditvorbereitung, dient der Prüfung, inwieweit die Durchführung eines Zertifizierungsaudits möglich ist. Sie teilt sich in die Auswertung der Informationen zur Vorbereitung der Zertifizierung und, falls vereinbart, den Ergebnissen eines Voraudits.

Die Phase 2 ist das Zertifizierungsaudit Stufe 1 (Bereitschaftsbewertung) in der die Prüfung der Dokumentation auf Normenkonformität enthalten ist.

Die Phase 3 ist das Zertifizierungsaudit Stufe 2. Sie unterteilt sich in die Auditplanung, Durchführung und Dokumentation der Auditergebnisse.

Die Phase 4 unterteilt sich in die Erteilung des Zertifikates und die Überwachung der Anwendung des Systems.

4.3 Erstellung des Auditberichtes

- ✓ Nach der Durchführung des Audits wird vom Auditor ein Auditbericht in Form der ausgefüllten Frageliste erstellt.
- ✓ Bei positiver Bewertung wird der Bericht zur Überprüfung an den Zertifizierungsbeauftragten weitergeleitet, anschließend erfolgt die Information an den Kunden.
- ✓ Bei negativer Bewertung wird der Bericht vom Auditor an den Hersteller geschickt und parallel zur Information an den Zertifizierungsbeauftragten übersandt.

5 Zertifizierungsentscheidung und Ausstellung des Zertifikats

5.1 Erteilung dieser Zertifizierung

- ✓ Der Zertifizierungsbeauftragte veranlasst erst nach positiver Bewertung aller erforderlichen Voraussetzungen die Ausstellung des Zertifikates und Weiterleitung des Zertifikats inklusive zugehörigem Auditbericht an den Hersteller.
- ✓ Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag des Erstaudits, sofern zu diesem Zeitpunkt die Normforderungen für eine positive Zertifikatserteilung vorliegen.
- ✓ Das Zertifikat hat eine Gültigkeit gemäß Tabelle Punkt 6, gerechnet vom Datum des Zertifizierungsaudits.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH stellt Produktzertifikate aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung aus.

Im Falle einer negativen Bewertung erhält der Auftraggeber kein Zertifikat, jedoch einen Mängelbericht. Bei negativem Bewertungsergebnis hat der Auftraggeber im Regelfall die Möglichkeit sein System zu verbessern bzw. angegebene Nichtkonformitäten in einem definierten Zeitraum zu beheben. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine positive Erledigung.

Die Bewertung unterliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH. Die Entscheidung erfolgt keinesfalls außerhalb der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH.

5.1.1 Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung

Um die Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung zu garantieren sind regelmäßig Überwachungsprüfungen, gem. Kapitel 6 durchzuführen, da die Anforderungen über die Dauer der Gültigkeit vollständig und jederzeit erfüllt werden müssen.

5.1.2 Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob zur Bewertung der erforderlichen Änderungen ein Audit erforderlich ist.

5.2 Aussetzung einer Zertifizierung

Das Zertifikat kann ausgesetzt werden, wenn

- ✓ wesentliche Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- ✓ Überwachungsaudits aus Gründen, die von der Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden konnten.
- ✓ die Zertifizierung entsprechend der Regelungen des Zertifizierungsprogramms ausgesetzt wird.
- ✓ während der Zertifikatslaufzeit wesentliche Mängel am System festgestellt werden.
- ✓ die Zertifizierung auf Wunsch des Kunden ausgesetzt wird.

5.3 Einschränkung (des Geltungsbereichs) einer Zertifizierung

Das Zertifikat kann eingeschränkt werden, wenn wesentliche Voraussetzungen für den gesamten Geltungsbereich nicht mehr gegeben sind.

5.3.1 Entzug (Zurückziehung) einer Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Name und Adresse des Auftraggebers, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Behörde und die Akkreditierungsstellen, die anderen "zugelassenen Stellen", die Zulassungsbehörden, an Importeure und sonstige interessierte Kreise weitergeben.

Das Zertifikat kann entzogen (zurückgezogen) werden, wenn

- ✓ wesentliche Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und der Zertifikatsinhaber nicht Willens

oder in der Lage ist angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, oder diese nicht in der von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeit umsetzt;

- ✓ Überwachungsaudits aus Gründen, die von der Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden konnten.
- ✓ die Zertifizierung entsprechend der Regelungen der Zertifizierungsstelle ausgesetzt wird.
- ✓ während der Zertifikatslaufzeit wesentliche Mängel am System festgestellt werden und der Zertifikatsinhaber nicht Willens oder in der Lage ist, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, oder diese nicht in der von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeit umsetzt;
- ✓ die Zertifizierung (auf Wunsch des Kunden) beendet oder zurückgezogen wird.
- ✓ der Auftraggeber Zertifikate und/oder Konformitätszeichen, Logo und Kennnummer der Zertifizierungsstelle auch für nicht von der Zertifizierungsstelle zertifizierte Produkte verwendet. Dies stellt einen Missbrauch dar, der die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ernsthaft gefährdet.

Das Produktzertifikat ist im Falle der Ungültigkeitserklärung somit dem Entzug (der Zurückziehung) unverzüglich im Original an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH zurückzugeben.

Das Zertifikat wird im Falle eines Entzuges bzw. einer Zurückziehung (in der Sektion „Zertifikat Gültigkeitsprüfung“ der offiziellen TÜV AUSTRIA Homepage eindeutig als entzogen (zurückgezogen) ausgewiesen.

6 Überwachungstätigkeiten

Die Zertifikate haben eine definierte Laufzeit. Für das Ende der Gültigkeit ist der Zeitpunkt der positiven Erstaudits maßgebend.

Fristen für Überwachungsaudits

HZ - Herstellerzulassung						
Produktbereich	ZA	1.ÜA/RE	2. ÜA/RE	3. ÜA/RE	4. ÜA/RE	5. ÜA/RE
[15085]	ZA	1	1	1	1	1
[3834]	ZA	1*)	1*)	1*)	1*)	1*)
[BPV] ÖNORM EN 1090 EXC 1 / EXC 2	ZA	1	2	3	3	3
[BPV] ÖNORM EN 1090 EXC 3 / EXC 4	ZA	1	1	2	3	3
[BPV] EN 13084-7 EN 17660-1 EN 10219-1 EN 10210-1	ZA	1	1	1	1	1
[DGG51]	ZA	3	3	3	3	3
[ZAD] AD 2000 W0 AD 2000 100R	ZA	1	1	1	1	1
[ZAD] AD 2000 HP0	ZA	3	3	3	3	3

ZA...Zertifizierungsaudit ÜA/RE...Überwachungsaudit/Re-Zertifizierung x Jahre, gerechnet ab dem letzten Audit

*) kann unter Zuhilfenahme der Selbstauskunft (FM-TASE-Zert-MS_WS-025 Selbstauskunft EN ISO 3834) durchgeführt werden.

Die Gültigkeitsdauer erstreckt sich bis zum nächsten Überwachungsaudit laut Tabelle.
Ein Überwachungsaudit kann 2 Monate vor bis 4 Monate nach dem Stichtag durchgeführt werden.
Das

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH kann die Überwachungsintervalle verkürzen, wenn ihr aufgrund der Überwachungstätigkeit, produktspezifischer Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt werden.

Der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH ist die Besichtigung der im Produktzertifikat angegebenen Fertigungsstätten und Lager (bei ausländischen Produktzertifikatsinhabern auch die Lager der Importeure oder der österreichischen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) jederzeit und ohne vorherige Anmeldung gestattet.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH kann andere, unabhängige und geeignete Stellen beauftragen, in ihrem Namen die Überwachungstätigkeiten durchzuführen. Auf Verlangen dieser Stellen sind auch diesen dieselben Überwachungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Stellen werden im Falle einer Beauftragung von Seiten der TÜV AUSTRIA GMBH dem Kunden zur Kenntnis gebracht.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH stellt dem Produktzertifikatsinhaber die Kosten für die Durchführung der Überwachung gemäß Angebot. Zusatzaufwände welche nicht in den vertraglichen Unterlagen festgehalten wurden, werden jedenfalls immer gemäß der jeweils gültigen Preisliste der TÜV AUSTRIA GMBH in Rechnung gestellt.

7 Umgang mit Nichtkonformitäten

Nach jedweder Begutachtung bzw. Bewertung im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit, wird dem Auftraggeber im Falle von festgestellten Nichtkonformitäten, eine dementsprechende Dokumentation diesbezüglich zur Verfügung gestellt.

7.1 Nichtkonformität

Als Nichtkonformität wird die Nichterfüllung von einer oder mehreren Anforderungen an ein Produkt oder dessen Spezifikation oder des dazugehörigen Managementsystems verstanden.

7.2 Umgang mit Nichtkonformitäten

Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten zu setzen. Der Nachweis zur Umsetzung muss innerhalb einer definierten Frist in geeigneter Form erfolgen.

Wird eine Nichtkonformität durch den Auftraggeber festgestellt oder durch Dritte an diesen gemeldet, so ist der Produktzertifikatsinhaber verpflichtet, sofort eine Meldung an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH zu tätigen.

Der Maßnahmenplan als auch ein Beseitigungsnachweis über jede der festgestellten Nichtkonformitäten mit Nachweis der erfolgreichen Beseitigung sind der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH zu übermitteln.

8 Pflichten, Rechte & Verbindlichkeiten

8.1 Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist während der Gültigkeitsdauer eines Produktzertifikats berechtigt zur

- ✓ produktbezogenen Werbung mit dem TÜV AUSTRIA-Zertifikat
- ✓ Darstellung von erteilten Produktzertifikaten in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen
- ✓ Beantragung von Produktzweitertifikaten.
- ✓ Ggf. Anbringung des übermittelten TÜV AUSTRIA Zertifizierungslogos

Weitere Werbemaßnahmen des Auftraggebers, die auf die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH Bezug nehmen, sind mit der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH abzustimmen. Die Eigenverantwortlichkeit des Auftraggebers für die Gestaltung seiner Werbung bleibt unberührt.

8.2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist während der Gültigkeitsdauer seines Produktzertifikates verpflichtet:

- a) zur laufenden Überwachung der zertifizierten Produkte bzw. des zertifizierten Systems
- b) Ermöglichung periodisch wiederkehrender Kontrollen der Produktfertigung durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH,
- c) zur Betreibung der Produktion unter hoher Sorgfalt hinsichtlich Güte und Qualität,
- d) zur nachweislichen Beachtung der Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungskontrollen und aus den Überwachungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH,
- e) zur Meldung jeder vorgesehenen Änderung die einen Einfluss auf die Zertifizierung haben, sei es durch Weiterentwicklung oder durch Organisationsänderungen. Der Fortbestand des Produktzertifikates hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab,
- f) zur Meldung an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH jeder Veränderung im vorgelegten Produktionsablauf,
- g) zur Erfassung und zur Archivierung sämtlicher das Produkt betreffender Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden sowie zur Vorlage dieser Beanstandungen bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH auf deren Verlangen sowie zur Auskunftserteilung gegenüber der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH auf deren Verlangen,
- h) zur rechtzeitigen Meldung an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH im Falle einer beabsichtigten Verlegung der Fertigungsstätten oder im Falle einer beabsichtigten Übertragung des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen oder einen anderen Unternehmensinhaber,
- i) zur unverzüglichen Abstellung von Sicherheitsmängeln an zertifizierten Produkten, die sich nachträglich herausstellen - in jedem Fall hat er das Inverkehrbringen dieser Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH unverzüglich zu informieren,
- j) zur Ermöglichung von Witnessaudits der diversen Zulassungs- und Akkreditierungsstellen der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH sowie übergeordneten QM-Stellen der TÜV AUSTRIA Gruppe in seinen Betriebsstätten und dessen Subunternehmer sowie zur entsprechenden Verpflichtung seiner Subunternehmer,
- k) der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH zu gestatten, dass sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Produktzertifizierungsstelle weitergeben darf,
- l) für das zertifizierte Produkt eine Aufstellung aller ihm bekannt gewordenen Reklamationen zu führen. Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Produktzertifikates. Nach Erlöschen des Produktzertifikates müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Reklamationsammlung ist der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Auftraggeber aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

9 Relevante Zusatzinformationen

9.1 Einsprüche und Beschwerden

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen Prüf-, Überwachungs-, Kontroll-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH einzulegen.

Das vorgesehene Beschwerdeverfahren ist auf der TÜV AUSTRIA Homepage (www.tuv.at) zu finden.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH hat dem Auftraggeber eine aussagekräftige Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

Wenn die von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH gegebene Begründung vom Auftraggeber nicht akzeptiert wird und keine Einigung bzw. einvernehmliche Lösung der Angelegenheit mit der Leitung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH hergestellt werden kann, dann steht dem Auftraggeber der Rechtsweg offen.

9.1 Urheberrecht

Sämtliche Urheberrechte an den von der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH erstellten Prüf- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und sonstigen Ergebnisdokumenten verbleiben bei der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

9.2 Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH hat ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw., die der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH zur Einsicht überlassen werden, Kopien für die Akten zu erstellen.

Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

9.3 Betrugsversuche

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH behält sich vor, im Falle eines Betrugsversuchs, wie z.B.: dem Vortäuschen einer aufrechten Zertifizierung, ein Bußgeld bis zu EUR 15.000,- einzufordern. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, behält sich die TÜV AUSTRIA GMBH vor, ein Rechtsverfahren einzuleiten. Gerichtsstand ist Wien.

10 Verstöße gegen die Zertifizierungsbestimmungen

Bei Verstößen des Auftraggebers gegen die Zertifizierungsbestimmungen für die Produktzertifizierung und gegen die vertragliche Vereinbarung ist die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH berechtigt, zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Produktzertifikates eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 15.000,- für jeden Verstoß vom Produktzertifikatsinhaber zu verlangen.

Es bleibt der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH unbenommen, darüberhinausgehende Schäden geltend zu machen. Außerdem behält sich die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos aufzulösen und allenfalls alle weitere für den Auftraggeber bestehenden Produktzertifikate für ungültig zu erklären, sobald die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die Zertifizierungsbestimmungen für die Produktzertifizierung das Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers als tief erschüttert ansehen muss.

11 Mitgeltende Dokumente

- ✓ Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV AUSTRIA GMBH